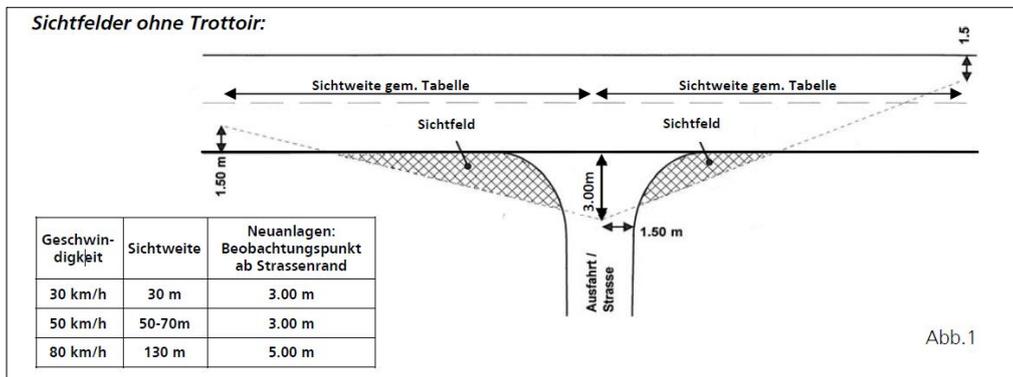


Merkblatt: Sichtweiten im Strassenraum

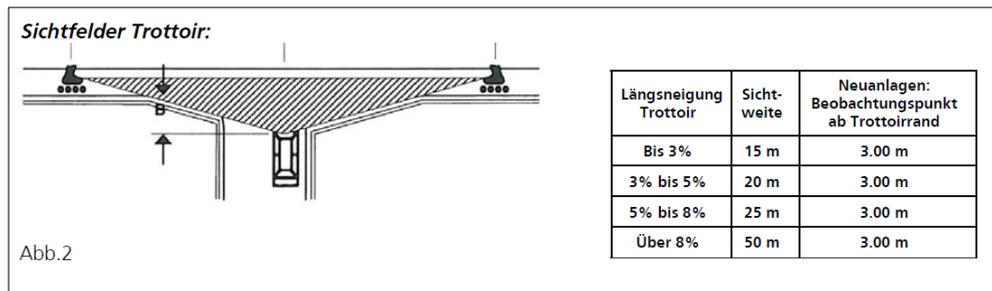
CMI 2023-0232

Erhöhung der Sicherheit durch Einhaltung der Sichtfelder bei Kreuzungen und Ausfahrten

Grundeigentümer haben bei Grundstücksausfahrten und bei Kreuzungen die Sichtfelder gemäss den Skizzen frei überblickbar zu halten. Bepflanzungen, landwirtschaftliche Kulturen aber auch Mauern, Zäune und andere Sichtbehinderungen dürfen innerhalb der Sichtfelder maximal eine Höhe von 80 cm ab Strasse erreichen. Die Sichtweiten und der Beobachtungspunkt variieren je nach signalisierter Geschwindigkeit gemäss den Tabellen in den Abb. 1 und 2.



Ausfahrten über Trottoire auf Strassen haben ebenfalls Anforderungen bezüglich der Sicht auf den Fussgängerverkehr einzuhalten. Bei Einmündungen von Fusswegen direkt in die Strasse liegt der Beobachtungspunkt 0.50 m hinter dem Strassenrand.



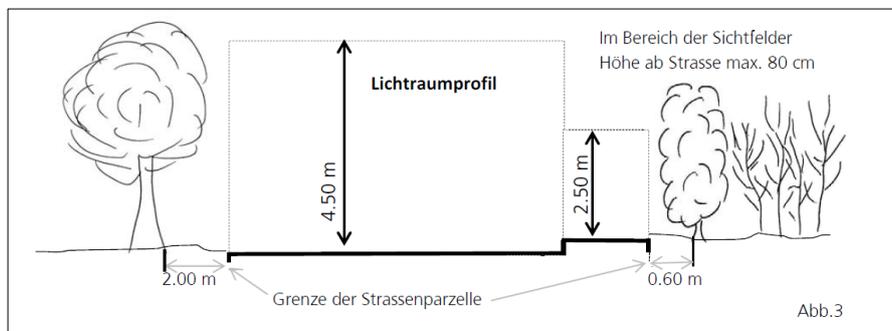


Rückschnitt von Bepflanzungen zur Einhaltung des Lichtraumprofils von Verkehrsflächen

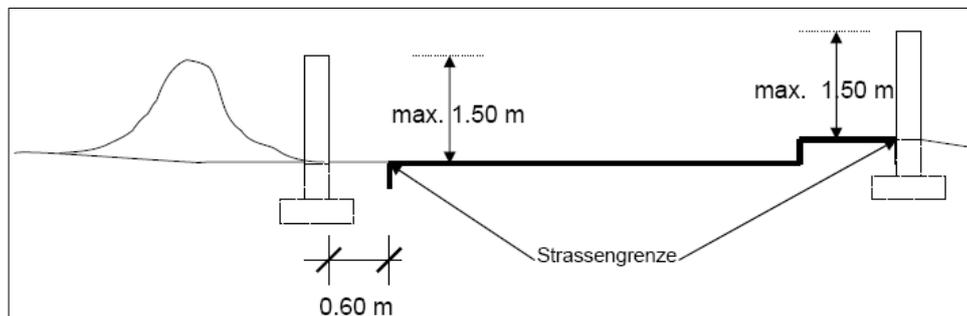
Die Grundeigentümer der entsprechenden Bepflanzungen sind auch verantwortlich, dass das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen gewährleistet bleibt. Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen sind dauernd unter Schnitt zu halten, damit der Strassenraum nicht eingeengt und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Überragende Äste im Fahrbahnbereich der Strassen sind deshalb auf eine lichte Höhe von 4.50 m, bei Wegen und Trottoirs auf eine lichte Höhe von 2.50 m zurückzuschneiden.

Bei Lebhecken, Sträuchern und ähnlichen Pflanzen muss der Stockabstand zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze gemäss Abb. 3 mindestens 60 cm betragen. Auch bei Sichtfeldern muss die Bepflanzung einen Stockabstand von mindestens 60 cm hinter der Sichtlinie einhalten.

Bei hochstämmigen Bäumen ist ein Stockabstand von 2.00 m zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze einzuhalten. Bei landwirtschaftlichen Kulturen von über 60 cm Höhe hat der Abstand zur Strassen-, Trottoir oder Weggrenze die halbe Höhe, mindestens jedoch 90 cm zu betragen.



Mauern, Böschungen, Zäune und dergleichen Einfriedungen und Mauern bis zu einer Höhe von 1.50 m müssen folgende Abstände einhalten:



Sichtdurchlässige Zäune bis 1.50 m Höhe dürfen an die Strassengrenze gestellt werden. Höhere Zäune, Einfriedungen und Mauern müssen um das Mass ihrer Mehrhöhe zurückversetzt werden.



Bau- und Zonenordnung Attinghausen (BZO)

Artikel 53 Verkehrssicherheit

- 1 Bauten, Anlagen oder Bepflanzungen dürfen weder den Verkehr behindern oder gefährden noch den Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigen.
- 2 Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung sind so zu gestalten, dass sie den Verkehr nicht gefährden. Garagevorplätze und andere Abstellplätze sind so anzulegen, dass Fahrzeuge darauf Platz haben, ohne die öffentliche Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen.
- 3 Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Strassenhoheitsträgers oder der jeweiligen Strassenhoheitsträgerin.

Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (PBG, RB 40.1111)

Artikel 83 Verkehrssicherheit

- 1 Bauten, Anlagen oder Bepflanzungen dürfen weder den Verkehr behindern oder gefährden noch den Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigen.
- 2 Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung sind so zu gestalten, dass sie den Verkehr nicht gefährden. Garagevorplätze und andere Abstellplätze sind so anzulegen, dass Fahrzeuge darauf Platz haben, ohne die öffentliche Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen.
- 3 Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Strassenhoheitsträgers oder der jeweiligen Strassenhoheitsträgerin.

Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Einhaltung der Sichtfelder im Bereich von Ausfahrten und Kreuzungen. Gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege sind die Gemeinden bei Nichtbeachtung der Vorschriften ermächtigt, Bepflanzungen und andere Sichtbehinderungen zu Lasten der Grundeigentümer entfernen zu lassen.

Gesetzliche Grundlagen:

- SN 640 273a (vom 1.08.2010), VSS Schweiz. Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute